



Chur, 9. September 2013

AV AHB 2013

Amtsverfügung

betreffend Sonderregelungen für obligatorische externe Sprachzertifikatsprüfungen in
Englisch an den Gymnasien der Bündner Mittelschulen

I. Sachverhalt und Erwägungen

Mit Beschluss der Regierung vom 2. September 2008, Protokoll Nr. 1157, wurde die Teilrevision des Mittelschulgesetzes in Kraft gesetzt. Als Massnahme zur Steigerung der Ausbildungsqualität sieht diese vor, dass am Ende der Mittelschulausbildung stufengerechte Sprachzertifikate zu erlangen sind. Für Englisch wird am Gymnasium das Niveau C1 gemäss gemeinsamem europäischem Referenzrahmen für Sprachen (GER) angestrebt.

Der Umsetzungsplan sieht vor, dass in einer Pilotphase im Schuljahr 2013/14 die Lernenden der 5. Klassen aller Gymnasien eine externe Zertifikatsprüfung auf Niveau B2 und im darauf folgenden Schuljahr 2014/15 die Lernenden der 6. Klassen aller Gymnasien eine solche auf Niveau C1 absolvieren. Für die termingerechte Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den externen Sprachzertifikatsprüfungen tragen die Schulen die Verantwortung, wobei sicher zu stellen ist, dass die erteilten Sprachzertifikate von der zuständigen Bundesstelle anerkannt sind.

II. Das Amt für Höhere Bildung verfügt gestützt auf Art. 31 Abs. 2 der Verordnung über das Gymnasium (GymVO; BR 425.050):

1. Die in der Pilotphase im Schuljahr 2013/14 an der Sprachzertifikatsprüfung in der 5. Gymnasialklasse erzielten Leistungen fliessen als Prüfungsnote in ein Semesterzeugnis ein, sofern die jeweilige Schule dies vorsieht. Für die Umrechnung der an

der externen Zertifikatsprüfung erzielten Leistungen auf Niveau B2 des GER wird die Umrechnungstabelle der EBMK verwendet (vgl. Aide Mémoire IV vom 25. Juli 2013, Anhang 2, Skala 1).

2. Die Resultate der Sprachzertifikatsprüfung in der Abschlussklasse werden gestützt auf Art. 10a Abs. 1 der Verordnung über das Gymnasium (GymVO; BR 425.050) zu 50 Prozent in eine Semesternote für das Fach Englisch eingerechnet. Die Umrechnung der an der externen Zertifikatsprüfung erzielten Leistungen erfolgt nach den Vorgaben des Amtes.
3. Die Verantwortung für die termingerechte Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den externen Sprachzertifikatsprüfungen liegt bei den Schulen, wobei sicher zu stellen ist, dass die erteilten Sprachzertifikate von der zuständigen Bundesstelle anerkannt sind.
4. Auf Antrag der Klassenlehrperson kann die Schulleitung für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen, deren Leistungsniveau weit unter C1 des GER liegt, die Teilnahme an einer externen Sprachzertifikatsprüfung auf dem nächsttieferen Niveau verfügen. Die an dieser Prüfung erzielten Leistungen werden nach den Vorgaben des Amtes in eine Note umgerechnet und gemäss Art. 10a Abs. 1 GymVO in das Semesterzeugnis einberechnet. Diese Regelung gilt für die Pilotphase im Schuljahr 2013/14 sinngemäss (vgl. hierzu Ziffer 1).
5. Für Schülerinnen und Schüler, die infolge Krankheit oder Unfall (Arztzeugnis) nicht an der externen Sprachzertifikatsprüfung teilnehmen können, führen die Schulen eine den Anforderungen der externen Zertifikatsprüfung entsprechende Ersatzprüfung durch, deren Note zu 50 Prozent für die Semesterzeugnisnote berücksichtigt wird. Die Verantwortung für die termingerechte und ordnungsgemässe Durchführung dieser Ersatzprüfung liegt bei den Schulen.
6. Schülerinnen und Schüler, die bis zum Anmeldeschluss für den ordentlichen Prüfungstermin ein gleichwertiges anerkanntes Sprachzertifikat auf mindestens derselben Kompetenzstufe gemäss GER vorweisen können, können von der Schulleitung von der externen Sprachzertifikatsprüfung dispensiert werden, sofern das Sprachzertifikat nicht älter als 24 Monate ist. Die erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Vorgaben des Amtes in eine Note umgerechnet und gemäss Art. 10a Abs. 1

GymVO für die Semesterzeugnisnote berücksichtigt. Es steht den betreffenden Schülerinnen und Schülern frei, in der Abschlussklasse erneut eine externe Sprachzertifikatsprüfung auf mindestens Niveau C1 abzulegen. Ist dies der Fall, werden die an dieser Prüfung erzielten Prüfungsleistungen nach Vorgaben des Amtes in eine Note umgerechnet und gemäss Art. 10a Abs. 1 GymVO für die Semesterzeugnisnote berücksichtigt.

7. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Teilnahme an der externen Sprachzertifikatsprüfung oder der schulinternen Ersatzprüfung verweigern oder diesen Prüfungen unbegründet fernbleiben, wird die Note 1 gesetzt und gemäss Art. 10a Abs. 1 GymVO in das Semesterzeugnis einberechnet.
8. Die Rektorate erstatten dem Amt bis spätestens am Ende des jeweiligen Schuljahres Bericht in Form einer tabellarischen Übersicht mit Namen und Vornamen der Schülerinnen und Schüler, Prüfungsniveau, Art der Prüfung (extern / schulintern), Noten sowie allfälligen Kommentaren.
9. Mitteilung an die Mitglieder der Konferenz der Leitenden der Bündner Mittelschulen; an die Mitglieder der Aufsichtskommission Mittelschulen; an den Rechtsdienst des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD).

Amt für Höhere Bildung


Dr. Hans Peter Märchy, Leiter

Zusammenfassung

Ausgangslage	Entscheid	Massnahme	Notenumwandlung
Schülerin/Schüler krank/Unfall (Arztzeugnis)	Schulleitung auf Antrag Schülerin/Schüler	Ersatzprüfung	Gemäss schulinterner Skala für Ersatzprüfung
Schülerin/Schüler verweigert Anmeldung/Teilnahme	Schulleitung	Note 1	
Schülerin/Schüler mit gleich- oder höherwertigem Diplom, das nicht älter als 24 Monate ist	Schulleitung auf Antrag Schülerin/Schüler	Um- und Anrechnung des vorliegenden Zertifikats oder erneute externe Prüfung auf mindestens Niveau C1	Gemäss Umrechnungsskala
Schülerin/Schüler mit geringen Aussichten auf Prüfungserfolg	Schulleitung auf Antrag Klassenlehrperson	Externe Prüfung auf nächst tieferem Niveau	Gemäss kantonaler Umrechnungsskala